

Entgeltordnung ab 01.01.2020

*(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von
Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)*

1.	Für den großen Raum (für ca. 120 Personen) <i>(Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>	Nutzungsentgelt	Nutzungsentgelt	Vorschlag
		bisher	+ 1,45%	
1.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	35,00 EUR	35,51 EUR	36,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	50,00 EUR	50,73 EUR	51,00 EUR
1.2	für Privatpersonen aus Holm	120,00 EUR	121,74 EUR	122,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	165,00 EUR	167,40 EUR	167,00 EUR
1.3	für auswärtige Privatpersonen	270,00 EUR	273,92 EUR	274,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	325,00 EUR	329,72 EUR	330,00 EUR
1.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	120,00 EUR	121,74 EUR	122,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	165,00 EUR	167,40 EUR	167,00 EUR
2.	Für den großen Raum im Dachgeschoss <i>(Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>			
2.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	30,00 EUR	30,53 EUR	31,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 2 Tage	50,00 EUR	50,73 EUR	51,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	70,00 EUR	71,02 EUR	71,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	125,00 EUR	126,82 EUR	127,00 EUR
2.2	für Privatpersonen aus Holm	80,00 EUR	81,16 EUR	81,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	155,00 EUR	157,25 EUR	157,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	310,00 EUR	314,50 EUR	315,00 EUR
2.3	für auswärtige Privatpersonen	215,00 EUR	218,12 EUR	218,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	370,00 EUR	375,37 EUR	375,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	715,00 EUR	725,37 EUR	725,00 EUR
2.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	80,00 EUR	81,16 EUR	81,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	155,00 EUR	157,25 EUR	157,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	310,00 EUR	314,50 EUR	315,00 EUR
3.	Klavier	40,00 EUR	40,58 EUR	41,00 EUR
4.	Kaution zur Sicherstellung, dass nur die gemeinde- eigene Verstärkeranlage über die vorhandenen Lautsprecher betrieben wird	300,00 EUR		

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn keine
externe Beschallungsanlage benutzt worden ist
(Ziffer 17.5.3 der Benutzungsordnung vom 01.10.1999).